

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2017

TOP 2.

Wolfgang Braunecker

GR 0021-2017

AZ 062.11

Bundestagswahl am 24. September 2017

a) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

b) Bildung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstands

c) Festlegung des Erfrischungsgeldes

Sachstandsbericht:

Mit Anordnung über die Bundestagswahl 2017 vom 23. Januar 2017 ist bestimmt worden, dass die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 24. September 2017, stattfindet. In diesem Zusammenhang hat die Gemeindebehörde die bereits von früheren Wahlen her bekannten organisatorischen Vorbereitungen zu treffen und dabei insbesondere die Wahlbezirke zu bilden, die Wahlräume zu bestimmen sowie die personelle Besetzung der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und des Briefwahlvorstands festzulegen.

a)

Nach § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bundeswahlordnung (BWO) ist das Gemeindegebiet in Wahlbezirke einzuteilen. Nach § 12 Abs. 1 BWO bestimmt die Gemeindebehörde, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Analog zur Festlegung bei den zurückliegenden Urnengängen ist vorgesehen, in Östringen wiederum 4, in Odenheim 3 sowie in Eichelberg und Tiefenbach jeweils 1 Wahlbezirk einzurichten. Die räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke zueinander kann gegenüber früheren Wahlen beibehalten werden.

Für das Gebiet der Stadt Östringen wird, wie bei Parlamentswahlen üblich, wiederum ein zentraler Briefwahlvorstand eingerichtet.

Die Wahlräume für die allgemeinen Wahlbezirke und der Wahlraum für den Briefwahlvorstand (Rathaus Östringen, Bürgersaal) werden wie zuletzt bei der Landtagswahl festgelegt. Die Übersicht der Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahlräumen ergibt sich aus Anlage I.

b)

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BWG bestehen die Wahlvorstände aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter sowie weiteren 3 bis 7 Wahlberechtigten als Beisitzern. Nach der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt und die Beisitzer der Wahlvorstände von der Gemeinde berufen. Zuständig ist der Bürgermeister.

Bei zurückliegenden Bundestagswahlen wurden auf Basis einer Anordnung des Kreiswahlleiters auch der Wahlvorsteher des für den Bereich der Stadt Östringen gebildeten Briefwahlvorstands, dessen Stellvertreter und die Beisitzer des Briefwahlvorstands vom Bürgermeister ernannt bzw. berufen. Der Briefwahlvorstand besteht gemäß § 7 BWO i.V.m. § 6 BWO ebenfalls aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 zu berufenden Wahlberechtigten als Beisitzern.

Bei der Berufung der Beisitzer der genannten Wahlorgane sind nach Möglichkeit die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 BWG). Die Mitglieder eines Wahlvorstandes (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Beisitzer) für einen allgemeinen Wahlbezirk oder für die Briefwahl dürfen in keinem anderen Wahlorgan (Wahlausschüsse, Wahlvorstände) Mitglied sein. Ebenso können Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans (hier: Wahlvorstand / Briefwahlvorstand) bestellt werden.

Entsprechend der bisherigen Übung wird dem Gemeinderat in Anlage II eine Übersicht über die geplante Besetzung der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und des Wahlvorstands für die Briefwahl zur Kenntnis gegeben, so dass ggf. Änderungswünsche

noch eingearbeitet werden können. Jeweils gekennzeichnet wurde entsprechend der bisherigen Praxis bereits ein Vorschlag zur Nominierung des Schriftführers.

c)

§ 10 Abs. 2 BWO sieht vor, dass den bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 eingesetzten Mitgliedern von Wahlvorständen bzw. des Briefwahlvorstands für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden kann. Das Erfrischungsgeld ist auf ein ggf. zustehendes Tagegeld anzurechnen.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

-/-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Der Vorschlag des Bürgermeisters zur Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke im Bereich der Stadt Östringen für die Bundestagswahl am 24.9.2017 gemäß der Darstellung in Anlage I wird vom Gemeinderat ebenso wie die aus Anlage 1 ersichtliche Zuordnung der Wahlräume zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Der Gemeinderat nimmt ferner zustimmend zur Kenntnis, dass neben den Wahlvorständen für die allgemeinen Wahlbezirke ein Briefwahlvorstand für den Bereich der Stadt Östringen gebildet wird. Die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters für den Briefwahlvorstand sowie die Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und des Wahlvorstands für die Briefwahl erfolgt durch den Bürgermeister entsprechend der als Anlage II beigefügten Liste.

c) Den bei der Bundestagswahl am 24.9.2017 eingesetzten Mitgliedern von Wahlvorständen bzw. des Briefwahlvorstands wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 Euro (Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende) bzw. 25 Euro (übrige Mitglieder der Wahlvorstände bzw. des Briefwahlvorstands) gewährt. Das Erfrischungsgeld ist auf ein ggf. zustehendes Tagegeld anzurechnen.